

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
<b>Band:</b>	- (1975)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Bundesratsbeschluss über den Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-938977">https://doi.org/10.5169/seals-938977</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

7. Wenn Rahmenprogramm sehe ich:

- offizieller Redner     Musik     Ausflug  
 Verpflegung                 Tanz

8. Zur ganzen Frage habe ich folgende Anregungen oder Meinungen:

---

---

(Bitte sofort ausfüllen und in beigelegtes frankiertes Couvert stecken und zur Post).

Danke schön.

Selbstverständlich würden wir uns sehr freuen, wenn alle direkt angeschriebenen jungen Liechtenstein-Schweizer sich an dieser Umfrage beteiligen würden.

Darüber hinaus steht es aber auch allen Landsleuten in Liechtenstein frei, sich zu diesem Thema in irgend einer Weise zu äußern. Sollten auch Sie zu diesem Thema einen Beitrag leisten, wären wir Ihnen ganz besonders dankbar. Bitte schreiben Sie uns.

## BUNDESRATSBeschluss ÜBER DEN MILITÄRDienst DER AUSLANDSCHWEIZER UND DER DOPPELBÜRGER

---

Immer wieder erhalten wir Anfragen, wie es sich verhält betreffend dem Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger. Auszugsweise möchten wir nachstehend den Bundesratsbeschluss vom 17. November 1971 wie folgt in Erinnerung rufen:

Art.1 Auslandschweizer, die sich freiwillig zum Bestehen der Rekrutenschule in der Schweiz melden, sind für die Aushebung und zur Rekrutenschule nur dann aufzubieten, wenn sie

- a. nicht auch das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzen,
- b. eine der schweizerischen Landessprachen beherrschen
- c. nicht wegen einer schweren strafbaren Handlung verurteilt sind.

Vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abmachungen.

Art.9 Schweizerbürger, die nachweisen, dass sie das Bürger-

recht eines andern Staates besitzen und in der Armee dieses Staates Militärdienst geleistet haben, sind in der Regel den Nichteingeteilten zuzuweisen. Ergibt sich später, dass ein solcher Schweizerbürger das Bürgerrecht des Staates, in dessen Armee er Militärdienst geleistet hat, nicht oder nicht mehr besitzt, ist er wieder voll wehrpflichtig.

Grundsätzlich gilt, dass ein Schweizer nur dann von der Leistung schweizerischen Militärdienstes befreit werden kann und entsprechenden Auslandurlaub erhält, wenn er im Ausland wohnt und arbeitet. Trifft das eine oder andere nicht zu, muss er seinen vorgeschriebenen Militärdienst in der Schweiz leisten. Dies kann auch dann zutreffen, wenn sich der Schweizerbürger lediglich zu Studienzwecken in der Schweiz aufhält.

Schweizerbürger können bis zum zurückgelegten 28. Altersjahr in eine Rekrutenschule aufgeboten werden.

Unser Verein führt jedes Jahr für die stellungspflichtigen Schweizer in Liechtenstein einen sogenannten Informations- und Orientierungsabend durch, an dem über die Rechte und Pflichten eingehend orientiert wird.

## WIR TRAUERN UM ZWEI MAGISTRATSPERSONEN

In St.Gallen verschied am 7. Oktober Ständerat Mathias Eggenberger in seinem 70. Lebensjahr. 1947 wurde er in den Nationalrat gewählt, den er 1969/70 präsidierte. 1971 wechselte Mathias Eggenberger in den Ständerat über. Während 10 Jahren war der Verstorbene Präsident seiner Fraktion in den eidgenössischen Räten. Vor seinem Einzug ins eidgenössische Parlament war er Mitglied des Grossen Rates des Kantons St.Gallen, Mitglied des Kantonsgerichts, Erziehungsrat und Gemeindeammann. Gern erinnern wir uns an seinen Besuch in Vaduz im Jahre 1970, wo er damals als Nationalratspräsident eine auch in der Schweiz stark beachtete Ansprache anlässlich unserer Bundesfeier hielt.

\*\*\*\*\*

Ebenfalls am 7. Oktober verschied in Vaduz Fürstlicher Rat Kanonikus Anton Frommelt in seinem 81. Lebensjahr. Kanonikus Frommelt war als Mitglied der Fürstlichen Regierung Regierungschef-Stellvertreter und Regierungsrat. Im weiteren bekleidete er auch das Amt des liechtensteinischen Landtagspräsidenten. Kanonikus Frommelt hat sich in schwerster Zeit überaus grosse Verdienste für Liechtenstein erworben.